

MINDESTAUSSTATTUNGSKLASSE ZUR AUSWAHL VON ABSTURZSCHUTZSYSTEMEN AUF DÄCHERN

NUTZUNGSKATEGORIE Nutzungs- und Wartungsintensität PERSONENGRUPPE	Hoch	Mittel	Gering
	- Wartungsintensität hoch, mehr als 6-mal im Jahr (insgesamt alle Gewerke), z. B. Dächer mit technischen Anlagen (Lüftungs- und Klimaanlage, Solaranlagen, etc.) und einfachen, intensiven Dachbegrünungen ohne öffentlich begehbbare Flächen. - Arbeiten unabhängig von Tageszeit und Witterung.	- Wartungsintensität mittel, max. 6-mal im Jahr (insgesamt alle Gewerke), z. B. Dächer mit technischen Anlagen (Lüftungs- und Klimaanlage, Solaranlagen, etc.) und extensiven Dachbegrünungen. - Arbeiten in Abhängigkeit von Tageszeit und Witterung.	- Wartungsintensität gering, max. 2-mal im Jahr (insgesamt alle Gewerke), Dächer ohne technische Anlagen (Lüftungs- und Dachbegrünungen). - Arbeiten in Abhängigkeit von Tageszeit und Witterung.
I Personen, die im Umgang mit PSA gegen Absturz gemäß DGUV Vorschrift 1 §§ 4 & 31 unterwiesen bzw. qualifiziert sind	Ausstattungs- klasse A	Ausstattungs- klasse B	Ausstattungs- klasse C
II Personen, die nicht im Umgang mit PSA gegen Absturz unterwiesen wurden	Ausstattungs- klasse A	Ausstattungs- klasse A	Ausstattungs- klasse A
III Privater und öffentlicher Personenverkehr	Baurecht	Baurecht	Baurecht

Ausstattungs-klasse A

- Umwehrungen mit 500 N/m für Flachdächer.
- Seitenschutzsysteme mit 300 N/m für Flachdächer, wenn Umwehrungen mit 500 N/m statisch oder konstruktiv nicht realisierbar sind.
- Seitenschutzsysteme für Steildächer (DIN EN 13374:2019-06 Klasse C).
- Laufstege nach DIN EN 516:2006-04 mit Geländer.
- Dachoberlichter (Lichtkuppeln, Lichtbänder, -platten) sowie Belichtungselemente und andere Bauteile oder Flächen sind permanent und dauerhaft gegen Durchsturz auszuführen oder zu sichern (z. B. mit Verglasung nach DIN 18008-6, Verstrebrungen, Gitter, Auffangnetz, umlaufendem Seitenschutz, etc.)
- Dachbereiche mit geringerer Ausstattungs-klasse sind deutlich sichtbar abzugrenzen.
- Zugang zur Dachfläche kann erfolgen:
 - durch das Gebäude und einem permanent eingerichteten Dachausstieg
 - über eine innen oder außen liegende Treppe
 - über fest installierte Steigleitern mit Steig- oder Rückenschutz
- sofern eine Prüfung ergeben hat, dass keine sicherere Zugangs-variante möglich ist als eine Leiter: bis max. 5,00 m Aufstiegshöhe mit Anlegeleiter und Leiterkopfsicherung und gesichertem Überstieg (z. B. mit selbstschließender Durchgangssperre), es gelten beschränkende Bedingungen.
- Am Zugang zur Dachfläche mit einem Dachaufstieg oder Anlegeleiter ist in erreichbarer Nähe (maximal 60 cm entfernt) eine geeignete Anschlag-einrichtung oder Sicherheitsdachhaken zu setzen.
- Es sind nur geplante Arbeiten, in Abhängigkeit von Tageszeit und Witterung, möglich.
- Personen welche PSA gegen Absturz verwenden, müssen inkl. praktischen Übungen unterwiesen sein (siehe DGUV Vorschrift 1 §§ 4 + 31, DGUV Grundsatz 312-001 in Verbindung mit DGUV Regel 112-198 und DGUV Regel 112-199).
- Alleinarbeit ist ausgeschlossen.
- Rettungskonzept und Rettungsgerät müssen vorhanden sein und die betriebsinterne Rettung muss sichergestellt sein (siehe DGUV Vorschrift 1 § 24, DGUV Grundsatz 312-001 in Verbindung mit DGUV Regel 112-199).
- Sollten die Sicherungssysteme als Auffangsystem genutzt werden, sollte je nach Kombination des Auffangsystems und Anschlag-einrichtung ein hindernisfreier Sturzraum von mind. 6,25 m - 8,75 m zur Verfügung stehen. Der genaue hindernisfreie Sturzraum muss der Gebrauchsanleitung des Herstellers des Auffangsystems und der Anschlag-einrichtung entnommen werden.
- Stromentnahmemöglichkeit im Wartungsbereich wird empfohlen.

Ausstattungs-klasse B

- Permanente, überfahrbare Seilsicherungssysteme und Schienensicherungssysteme.
- Arbeiten parallel zur Attika oder First können ohne wiederholtes Umschlagen der PSA gegen Absturz (also durchgängig gesichert) durchgeführt werden.
- Der Abstand der Systemstützen richtet sich nach den Vorgaben der Hersteller. Bei Seilsicherungssystemen ist die Seilauslenkung gering zu halten.
- Bei erforderlichen Längenveränderung der eingesetzten PSA gegen Absturz kann es notwendig sein, einen Stopp bzw. eine Sperre im überfahrbaren Sicherungssystem zu installieren.
- Permanente Einzelschlingeneinrichtungen oder Sicherheitsdachhaken sollten nur als Ergänzung eingeplant werden.
- Bei Steildächern über 40° bis 60° oder nicht ausreichender Sicherheit gegen Abrutschen sind zusätzlich Sicherheitsdachhaken für Dachaufsteigeleitern zu setzen.

Ausstattungs-klasse C

- Permanente Einzelschlingeneinrichtungen (Abstand der AE ≤ 3,50 m zum Arbeiten im Rückhaltesystem).
- Permanente, nicht überfahrbare Seilsicherungssysteme (Abstand der Zwischenstützen ≤ 7,50 m zueinander).
- Arbeiten parallel zur Attika oder First können nicht ohne wiederholtes Umschlagen (gegebenenfalls nicht durchgängig gesichert und Zeitverlust) durchgeführt werden.
- Sicherheitsdachhaken mit Abstand zum First von ≥ 1,00 m.

- Je nach Dachneigung oder Sichertell gegen Abrutschen bei Sicherheitsdachhaken ist der horizontale Abstand ≤ 5,00 m / ≤ 3,50 m und der vertikale Abstand zwischen 2,00 m und 5,00 m / ≤ 5,00 m.
- Je nach Dachneigung oder Sicherheit gegen Abrutschen ist der Abstand der Sicherheitsdachhaken zum Ortgang ≥ 1,50 m / ≥ 2,50 m oder
- Je nach Dachneigung oder Sicherheit gegen Abrutschen variieren die horizontalen und vertikalen Abstände sowie der Abstand der Sicherheitsdachhaken zum Ortgang.
- Temporäre Einzelschlingeneinrichtungen sollten nur als Ergänzung vorgesehen werden.
- Der Gefahrenbereich Absturz ist dauerhaft zu kennzeichnen und abzusperren.
- Dachoberlichter (Lichtkuppeln, Lichtbänder, -platten) sowie Belichtungselemente und andere Bauteile oder Flächen sind permanent und dauerhaft gegen Durchsturz auszuführen oder permanent und dauerhaft gegen Durchsturz zu sichern (z. B. mit Verglasung nach DIN 18008-6, Verstrebrungen, Gitter, Auffangnetz, umlaufendem Seitenschutz, etc.).
- Der Zugang zur Dachfläche kann erfolgen:
 - durch das Gebäude mit einem permanent eingerichteten Dachausstieg
 - über eine innen oder außen liegende Treppe
 - über fest installierte Steigleitern mit Steigschutz oder Rückenschutz
- sofern eine Prüfung ergeben hat, dass keine sicherere Zugangs-variante möglich ist als eine Leiter: bis max. 5,00 m Aufstiegshöhe mit Anlegeleiter und Leiterkopfsicherung und gesichertem Überstieg (z. B. mit selbstschließender Durchgangssperre), es gelten beschränkende Bedingungen
- Am Zugang zur Dachfläche mit einem Dachaufstieg oder Anlegeleiter ist in erreichbarer Nähe (maximal 60 cm entfernt) eine geeignete Anschlag-einrichtung oder Sicherheitsdachhaken zu setzen.
- Es sind nur geplante Arbeiten, in Abhängigkeit von Tageszeit und Witterung, möglich.
- Personen welche PSA gegen Absturz verwenden, müssen inkl. praktischen Übungen unterwiesen sein (siehe DGUV Vorschrift 1 §§ 4 & 31, DGUV Grundsatz 312-001 in Verbindung mit DGUV Regel 112-198).
- Alleinarbeit ist ausgeschlossen.
- Rettungskonzept und Rettungsgerät müssen vorhanden sein und die betriebsinterne Rettung muss schnellstmöglich sichergestellt sein (siehe DGUV Vorschrift 1 § 24, DGUV Grundsatz 312-001 in Verbindung mit DGUV Regel 112-199).
- Je nach Kombination des Auffangsystems und Anschlag-einrichtung, muss ein hindernisfreier Sturzraum von mind. 6,25 m - 8,75 m zur Verfügung stehen. Der genaue hindernisfreie Sturzraum muss der Gebrauchsanleitung des Herstellers des Auffangsystems und der Anschlag-einrichtung entnommen werden. Ist dieser Sturzraum nicht vorhanden, muss in diesem Bereich ein Rückhaltesystem eingesetzt werden.